

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-39/004-2013

Frist

DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn
Mag. Wald

(0 27 42) 9005

Durchwahl
12995

Datum

10. September 2013

NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag !

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 16.09.2013
Ltg. - **162/L-20-2013**
R- u. V-Ausschuss

Allgemeiner Teil

1. Ist-Zustand:

Mit 1. Jänner 2014 tritt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, in Kraft. Diese sieht nach dem Modell „9 + 2“ in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichts, auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts und eines Bundesfinanzgerichts vor.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der bisherige administrative Instanzenzug (mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) auch in wahlrechtlichen Angelegenheiten beseitigt.

Die zum 1. Jänner 2014 maßgebliche Verfassungsrechtslage (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012) sieht vor, dass in allen wahlrechtlichen Angelegenheiten – insbesondere Verfahren betreffend die Eintragung und Streichung von Personen in die und aus den Wählerevidenzen und Wählerverzeichnissen – ausschließlich gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. a und f bzw. g B-VG der Verfassungsgerichtshof zuständig ist, es sei denn, der Gesetzgeber sieht vor, dass der Verfassungsgerichtshof erst nach einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts angerufen werden kann.

Da im Hinblick auf die durch das Session-System des Verfassungsgerichtshofes bedingte Verfahrensdauer nicht sichergestellt wäre, dass rechtzeitig vor einer Wahl

eine Entscheidung darüber, ob eine bestimmte Person wahlberechtigt ist oder nicht, vorliegen würde, ist in Art. 130 Abs. 5 B-VG, welcher Angelegenheiten, die der ordentlichen Gerichtsbarkeit und dem Verfassungsgerichtshof vorbehalten sind, von der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte ausnimmt, die Möglichkeit der Festlegung einer bundesverfassungsgesetzlichen Ausnahmeregelung geschaffen worden. Art. 141 Abs. 1 lit. g B-VG hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, indem vorgesehen ist, dass der Verfassungsgerichtshof in den Angelegenheiten des Art. 141 Abs. 1 lit. a bis f B-VG erst nach einem Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes angerufen werden kann, sofern eine solche Zuständigkeit bundes- oder landesgesetzlich normiert ist (vgl. 2381 der Beilagen XXIV. GP).

Im Hinblick auf die Novellen der Nationalrats-Wahlordnung 1992, der NÖ Landtagswahlordnung 1992 und der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 soll an die Stelle des Wortes „Einspruch“ das Wort „Berichtigungsantrag“ treten, um klarzustellen, dass es sich bei den Wählerverzeichnissen nicht um individuell konkrete Normen mit Bescheidcharakter handelt und ein diesbezüglicher „Berichtigungsantrag“ an eine Wahlbehörde (also eine Verwaltungsbehörde) kein Rechtsmittel ist. An die Stelle des Wortes „Berufung“ tritt mit Blick auf die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes für die Behandlung solcher Rechtsmittel das Wort „Beschwerde“. Gegen einen Bescheid der Wahlbehörde kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. Gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes ist Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. g B-VG möglich.

Die NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung beinhaltet folgende Regelungen, die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 unvereinbar sind:

- Berufungsrecht gegen Entscheidungen über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis
- Hinweise auf Berufungsverfahren
- Hinweis auf Unzulässigkeit eines Rechtsmittels

2. Soll-Zustand:

Die NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung soll an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst werden, indem

- das Berufungsverfahren gegen Entscheidungen über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis durch ein Beschwerdeverfahren ersetzt wird sowie
- sämtliche Verweise auf die Unzulässigkeit eines Rechtsmittels entfallen.

Weiters sollen Bezugnahmen auf Einsprüche durch Bezugnahmen auf Berichtigungsanträge ersetzt werden.

Darüber hinaus sind durch die Änderung von bundesrechtlichen Vorschriften Zitat Anpassungen erforderlich.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Zuständigkeit des Landtages von Niederösterreich zur Regelung der beruflichen Vertretung auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet ergibt sich aus Artikel 10 Abs. 1 Z. 8 und Z. 11 in Verbindung mit Artikel 11 Abs. 1 Z. 2 und Artikel 15 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Das NÖ Landarbeiterkammergesetz regelt in seinem Abschnitt III die Kammerwahlen und die Befragung der Kammerzugehörigen in groben Zügen und weist im § 25 darauf hin, dass die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Kammerwahlen durch Landesgesetze geregelt werden.

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch die vorgesehenen Änderungen sind weder für den Bund, das Land Niederösterreich noch für die Gemeinden zusätzliche Kosten zu erwarten.

8. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

In die NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung werden keine Bestimmungen aufgenommen, welche die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil:

Zu den §§ 8 Abs. 3, 18 Abs. 4, 19, 20, 21, 22, 24, 25 und 69:

Aufgrund der mit der Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz verbundenen Beseitigung aller administrativer Instanzenzüge soll im Einspruchsverfahren gegen die Wählerverzeichnisse der bisherige Instanzenzug entfallen und

sollen sämtliche Bestimmungen, die auf diesbezügliche Berufungen Bezug nehmen, entsprechend angepasst werden. Weiters sollen Bezugnahmen auf Einsprüche durch Bezugnahmen auf Berichtigungsanträge ersetzt werden.

Zu den §§ 21 Abs. 1 und 66:

Hier wird (zusätzlich) eine Zitat Anpassung vorgenommen.

Zu § 23:

Aufgrund der Ermächtigung des Art. 141 Abs. 1 lit. g B-VG wird eine Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes normiert.

Der Entscheidungszeitraum des Landesverwaltungsgerichtes über eine Beschwerde entspricht § 30 NRWO in der Fassung 2381 der Beilagen XXIV. GP. Ferner soll aufgrund der Ermächtigung des Art. 136 Abs. 2 B-VG der Ausschluss von mündlichen Verhandlungen beim Landesverwaltungsgericht und die Verpflichtung zur Entscheidung in der Sache selbst festgeschrieben werden.

Zu § 28 Abs. 2 Z. 2:

Da die Anzahl der der NÖ Landarbeiterkammer zugehörigen Dienstnehmer ständig steigt, finden die wahlwerbenden Gruppen mehr als die nach der derzeitigen gesetzlichen Lage möglichen 80 Bewerber, die ihre Unterstützung anbieten. Die Möglichkeit, die demokratische Legitimation einer wahlwerbenden Gruppe soll daher auf Anregung der NÖ Landarbeiterkammer auf eine noch breitere Basis gestellt werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung